

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **5525**

HSA Sigt.

SOENNECKEN

142-143

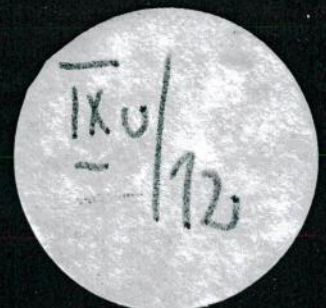
50/42

48/43

OS

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5525



Bestick
Streichhämmer

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, ~~den~~ 15. Juni 1967



H. Sam

Staatsarchivrat

Generallandesarchiv Karlsruhe:

Abt.
Bet. 233 Nr. 27735

F4

Galina

Abschrift

Der Reichsminister der Finanzen

Berlin W 8, 31. August 1942
Wilhelmplatz 1/2

O 5400 - 260 VI

Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern usw. aus jüdischem Besitz durch die Staatspolizei

Oberfinanzpräsidenten
- außer Prag -
- je 1 Abdruck -

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat durch Erlasse vom 13. November 1941 IV B 4 b 865/41 (750/41) und vom 12. Juni 1942 IV B 4 b - 1375/41 - 20 - die Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Fahrräder, Fotoapparate, Film-, Vorführ- und Vergrößerungsapparate und Ferngläser von Juden sichergestellt. Die Gegenstände sind nach dem Erlaß vom 12. Juni 1942 an die jeweils örtlich zuständigen jüdischen Kultusvereinigungen oder die Bezirks- oder Verwaltungsstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abzuliefern.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat einen besonders dringenden Bedarf an den bezeichneten Gegenständen für die Ausstattung der Staatspolizei in den neu erworbenen und besetzten Gebieten, um einen ordnungsmäßigen Dienstbetrieb zu gewährleisten. Er wird deshalb seinen Bedarf unmittelbar aus den von ihm sichergestellten Gegenständen decken, auch soweit sie dem Reich verfallen sind. Der Rest der Gegenstände wird den Oberfinanzpräsidenten von den Staatspolizei(leit)stellen mit einer Aufstellung zur Verwertung übergeben werden. Die Aufstellung enthält die folgenden Angaben:

Bezeichnung des Gegenstands,

Fabrikmarke und Nummer,

Herstellungsjahr (soweit möglich),

Bewertung (gut, brauchbar, reparaturbedürftig, veraltet).

Die Namen der Eigentümer sind bei den Staatspolizei(leit)stellen zu erfahren.

Ich bitte, bei der Verwertung wie folgt zu verfahren:

1. Gegenstände, die für den Dienstbetrieb der Reichsfinanzverwaltung gebraucht werden, können entnommen werden. Ich behalte mir jedoch vor, erforderlichenfalls derartige Gegenstände für andere Zwecke anzufordern.

Die Oberfinanzpräsidenten zeigen am 1. Oktober 1942 an, wieviel brauchbare Schreibmaschinen und Fahrräder von ihnen bisher aus eingezogenem und verfallenem Vermögen übernommen worden sind (Zahlenangabe genügt).

2. Mehrere Behörden haben mich um Überlassung von Schreibmaschinen

./.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967



H. Samr

Staatsarchivrat

0051

Finanzamt Balingen: Handakten Judenvermögensabgabe

und Fahrrädern gebeten. Ich werde diese Anforderungen an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg zur Erledigung weiterleiten. Die Oberfinanzpräsidenten teilen am 1. Oktober 1942 dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg mit, wieviel Schreibmaschinen und Fahrräder zur Abgabe an andere Stellen verfügbar sind. Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg teilt spätestens am 20. Oktober 1942 den anderen Oberfinanzpräsidenten mit, ob er die Gegenstände zur Deckung des Bedarfs anderer Behörden in Anspruch nimmt.

3. Gegenstände, die nicht für die unter 1. und 2. bezeichneten Zwecke gebraucht werden, sind bald zu verwerten. Ich bitte, dabei im Einvernehmen mit den zuständigen Landeswirtschaftsämtern zu verfahren.

Im Auftrag
gez. G r o t h

Der Oberfinanzpräsident Württemberg
O 5205 - 5400 A - 311 - P 16 135
O Beil.

Stuttgart N. 12. Sept. 1942

FINANZAMT BALINGEN

16. SEP. 1942

Herren

Vorsteher der Finanzämter
- je 2 Stück -

zur Kenntnis.

Ich bitte um Bericht bis 22. September 1942 pünktlich, wieviel brauchbare Schreibmaschinen und Fahrräder insgesamt aus eingezogenem und verfallenem Vermögen übernommen worden sind und wie groß der dort lagernde Bestand ist. Wie groß ist der dortige Bedarf und wieviel Schreibmaschinen und Fahrräder können hieraus abgegeben werden?

In Vertretung
J a s p e r s e n

Mit Länge d. 18. 9. 42
an Hauptamt ungesandt
K

Finanzamt Balingen
Handakt: J. J. J.
Vermögensabgaben

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967



H. Samn

Staatsarchivrat

Finanzamt Balingen: Handakten Juden-
vermögensabgabe

0052

Frederick

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe
II B 4 - Nr. 153⁹³/41

Karlsruhe, den 21.11.1941

Der Landesminister
26 NOV 1941

An die Herren Landräte, Polizeipräsidenten und
Polizeidirektoren in Baden
sowie
an die Ausendienststellen und Grenzpolizeikommissariate
der Geheimen Staatspolizei
in Baden

nachrichtlich an den Herrn Minister des Innern
in Karlsruhe und die Herren Landeskommissäre.

Betrifft: Kennzeichnung der staatenlosen Juden.
Vorgang: Ohne.
Anlagen: Ohne.

Zur Klärung von Zweifelsfragen teile ich mit:
Die Polizeiverordnung über Kennzeichnung der Juden
vom 1.9.1941 (EGBl. I.S.547), findet auf staatenlose
Juden, wie auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit,
in vollem Umfange Anwendung, dagegen nicht auf Juden
ausländischer Staatsangehörigkeit.

Im Auftrage
ges. Dr. F a b e r

Beglaubigt:
[Signature]
Kanzleiangestellte
Eugen L. O., den 28 Nov. 1941

Beschluß.

[Signature]
Der Präsident:
X *[Signature]*

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967



H. Sam

Staatsarchivrat

0041

Landratsamt Buchen

Reichsminister des Innern

II c -190/42 - 6550 J

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 2. Juni 1942
NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 84
Fernanruf 12 00 87
Fernschreiber: Ortsverkehr 517
Fernverkehr K 1 517
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

Vertraulich!

- a) die Obersten Reichsbehörden
- b) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen
(Landesregierungen)
- c) den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
- d) den Generalgouverneur
- e) den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
- f) die Oberpräsidenten
- g) die Oberpräsidenten (Verwaltung der Provinzialverbände)
- h) die Regierungspräsidenten
- i) den Polizeipräsidenten in Berlin
- k) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
- l) den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin
- m) die Volksdeutsche Mittelstelle
- n) die Haupttreuhandstelle Ost.

b), h) mit Überdrucken für die Polizeipräsidenten,
Polizeidirektionen, Landräte und Ober-
bürgermeister.

Betr. Zahlung der Versorgungsbezüge an nach dem Osten ab-
geschobene jüdische Versorgungsempfänger.

Für die nach Litzmannstadt abgeschobenen jüdischen
Versorgungsempfänger trifft § 10 der 11. Verordnung zum
Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722)
nicht zu, weil sie sich noch im Inlande befinden. Jedoch
ist das Vermögen dieser jüdischen Versorgungsempfänger
nach den einschlägigen Bestimmungen über die Einziehung
volks- und staatsfeindlichen Vermögens zu Gunsten des
deutschen Reiches eingezogen worden. Dies hat die Wirkung,
daß die Zahlung der Versorgungsbezüge in diesen Fällen
einzustellen ist.

Für die in das Generalgouvernement oder die Reichskommis-
sariate

sariate Ostland und Ukraine abgeschobenen jüdischen Versorgungsempfänger gilt mein nichtveröffentlichter Rund-
erlaß vom 3. Dezember 1941 - I e 5545/41 - 5013.

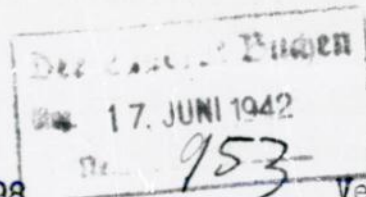
Zusatz zu a: (für die Reichsstatthalter)

Abdrucke für die Reichsgaue als Selbstverwaltungskör-
perschaften liegen bei.

Zusatz für die Landräte. Ich ersuche, die kreisange-
hörigen Gemeinden (GV.) soweit erforderlich, in geeigne-
ter Weise entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung

H. Lauterbach



Nr. 47898.

Vertraulich!

An die Herren Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten,
Polizeidirektoren und die Oberbürgermeister der Stadtkreise
zur Kenntnis mit Bezug auf meinen Aufschriftserlaß vom 17. Dezember 1941 Nr. 103848. *not.*

Karlsruhe, den 15. J u n i 1942.

Buchsen i. O., des 17. Juni 1942 Der Minister des Innern
Im Auftrag

Beschluß.

30a
Der Landrat:

V. Raub

4 2 Bechl.
2

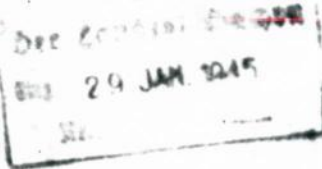
18

Commandeur der Sich.-Polizei
für Baden und Elsaß
Außenstelle IV
Tauberbischofsheim

Nr. 888/45 - IV 4 b 1 -

Tauberbischofsheim, den 26.1.1945.

An den
Herrn Landrat
B u c h e n .



Gilt sehr!

Betrifft: Geschlossener Arbeitseinsatz der jüdischen Teile aus
Mischehen.

Vorgang: Ohne.

Das RSHA Berlin hat mit Erlaß vom 19.1.1945 folgendes angeordnet:

Alle in Mischehe lebenden arbeitsfähigen Staatsangehörigen und staatenlosen Juden/Jüdinnen (auch Geltungsjuden) sind ungeachtet z.Zt. bestehender Arbeitsverhältnisse möglichst bis 15.2.1945 in Sammeltransporten dem Altersghetto Theresienstadt zum geschlossenen Arbeitseinsatz zu überstellen. Ich bitte um Mitteilung der im dortigen Dienstbereich ansässigen in Mischehe lebenden Staatsangehörigen und staatenlosen Juden/Jüdinnen unter Angabe der genauen Personalien. In Anbetracht der Eilbedürftigkeit bitte ich um vorzügliche Erledigung.

Pr./Ko.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967



J. Samr

Staatsarchivrat

0015

Landratsamt Buchen

AA
Karlruhe

Der Präsident
des ~~Landes~~ ^{Gau} Arbeitsamts Baden
und Elsass

Geschäftszeichen 5134/44 (g)
(Bei der Antwort anzugeben)

An den

Herrn Leiter des Arbeitsamts

K a r l s r u h e .

STRASSBURG i. Els., den 13. Juni 1944.

Buchweilerstrasse 16 - Postschliefssfach Nr. 172
Fernsprecher: 20030, 20786, 24045 - 24047
Postcheckkonto Strassburg Nr. 21100
Girokonto 40301523 bei der Reichsbank Strassburg

Beilagen: 0

Betrifft: Behandlung von Wehrunwürdigen, jüdischen Mischlingeⁿ
und jüdisch Versippten usw.

Vorgang: Runderlass vom 24.5.1944 - 5431/44 (g) -.

Untenstehend gebe ich Ihnen weitere jüdische Mischlinge und jüdisch Versippte bekannt, die mir von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, aufgegeben wurden. Ich bitte um sofortige Bearbeitung im Sinne der bisher ergangenen Weisungen.

Nach der beschleunigt durchzuführenden amtsärztlichen Untersuchung bitte ich, mir entsprechend dem nebenerwähnten Bezugserlass bis 30.6.1944 zu berichten, wieviele der benannten Mischlinge und Versippten für den geplanten weiteren Sammeltransport verfügbar sind.

- | | | | |
|---|---|------------------------------|-------|
| 1./ Brausewetter <u>Ferdinand</u>
Igan | geb. 25.8.91 Kfm.
Insbruck | Karlsruhe
Lauterbergstr.3 | ledig |
| 2./ Juliusberg Wolfgang | geb. 21.4.09 Kfm.
Mannheim | Grötzingen
Kampmannstr.16 | verh. |
| 3./ Pfeiffer Fritz | geb. 21.12.13 Kellner
Neu-Ulm | Karlsruhe
Kaiserstr.26 | led. |
| 4./ Raub Karl | geb. 7.8.21 Schuhma-
Bruchsal cher | Bruchsal
Friedrichstr.37a | " |
| 5./ Raub Herbert | geb. 26.3.24 Bäcker | Bruchsal,
Orbinstr.1 | led. |
| 6./ Schaller <u>Willi</u> Karl | geb. 29.9.19 Techni-
Sennfeld ker Vol. | Karlsruhe
Bismarckstr.77 | " |



Kanzleiangestellte

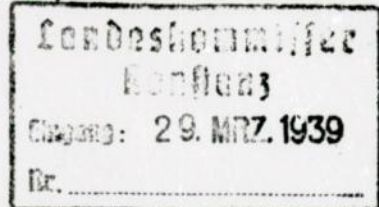
VV

Konstanty

Geheime Staatspolizei
Polizeileitstelle Karlsruhe

II B 4 - 151⁰⁰ - 9065/39.

Karlsruhe, den 25. März 1939.



An die Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren in Baden,
nachrichtlich an den Herrn Minister des Innern und
die Herren Landeskommissäre

in B a d e n.
=====

Betrifft: Jüdische Auswanderung über das frühere Gebiet
der CSR.

Der Chef der Sicherheitspolizei hat, um auf alle Fälle zu verhüten, daß auswandernde Juden mit Juden in dem früheren Gebiet der CSR. in Verbindung treten, durch Erlass vom 24.3.39 S-PP. (II RZ) - 21/39, angeordnet, ab sofort jede Ausreise der auswandernden Juden über das Gebiet der ehemaligen CSR. zu verhindern. Die Grenzdienststellen habe ich verständigt.

In Vertretung:
gez. E l c h l e p p .



Beglaubigt:
Schull
Kanzleiangeestellte.

Konstanz, den 26. 3. 1939

Beschluß.

Zu den Akten.
Der Landeskommissär:

hp

PK

Geheime Staatspolizei
Polizeileitstelle Karlsruhe
II B 4 - Nr. 151⁰⁰/40.

Karlsruhe, den 3. Mai 1940.

Landeskommissar
Göring

Datum: 8. MAI 1940

An die
Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren
in B a d e n

sowie an die Aussendienststellen und Grenzpolizeikommissariate der Geheimen Staatspolizei

in B a d e n

nachrichtlich an den Herrn Minister des Innern in
Karlsruhe und die Herren Landeskommissäre.

Betrifft: Richtlinien für die Judenauswanderung.

Vorgang: Ohne.

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat mit Erlass vom 24.4.1940 zum Gesamtproblem der jüdischen Auswanderung Stellung genommen und u.a. folgendes angeordnet:

"1.) Die jüdische Auswanderung aus dem Reichsgebiet ist nach wie vor auch während des Krieges verstärkt zu betreiben.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat den Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, mit dessen ausdrücklicher Zustimmung die Fortsetzung der jüdischen Auswanderung erfolgt, davon unterrichtet, dass wehr- und arbeitseinsatzfähige Juden nach Möglichkeit nicht in das europäische Ausland, keinesfalls aber in die europäischen Feindstaaten auswandern dürfen.

Dazu bemerke ich, dass jeder Auswanderungsfall, sofern es sich nicht um Übersee handelt, nach obigen Grundsätzen zu prüfen und in eigener Zuständigkeit zu entscheiden ist. In Mischehe lebende Juden dürfen keinesfalls zur Auswanderung gedrängt werden.

2.) Eine betonte Ausweitung der Palästina-Wanderung ist aus aussenpolitischen Gründen unerwünscht. Um allen sich daraus ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, habe ich äusserst strenge Bedingungen festgelegt, nach deren Erfüllung ich mir die Entscheidung über die Genehmigung von Transporten vorbehalten habe. .//.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart den 15. Juni 1967



A. Sann

Staatsarchivrat

6032

Generallandesarchiv Karlsruhe/Außenstelle
Freiburg: Abt. 317 Landeskommissär Konstanz

Jch ersuche, in keinem Falle Juden aus den einzelnen Dienstbereichen die Teilnahme an solchen Palästina-Sondergruppentransporten zu gestatten, bevor nicht mein ausdrückliches Einverständnis zur Durchführung eines solchen Transportes gegeben ist. Dabei ist darauf zu achten, möglichst männliche Juden mittleren Alters auszunehmen.

Die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs nimmt mit meinem Einverständnis zunächst die Anträge von Reisebüros zur Durchführung von Sondergruppentransporten entgegen und übergibt diese nach Vorliegen aller verlangten Unterlagen dem Referat IV D 4 des Reichssicherheitshauptamtes zur Entscheidung.

Die Tätigkeit konzessionierter Reisebüros, die sich mit jüdischer Einzelauswanderung befassen, ist nicht zu behindern.

3.) Für die in den Konzentrationslagern einsitzenden Juden polnischer bzw. ehemals polnischer Staatsangehörigkeit kommt eine Auswanderung vorerst nicht in Frage.

Jüdischen Frauen und Kindern, über 60 Jahre alten männlichen Juden, Krüppeln usw., die die polnische Staatsangehörigkeit besessen haben, kann die Auswanderung gestattet werden.

4.) Jch habe festgestellt, dass immer wieder Gerüchte auftauchen, die von einem staatlich genehmigten Abschub von Juden aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement sprechen. Dazu bemerke ich, dass bis auf weiteres ein Abschub von Juden gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement nicht stattfindet. Auch jede freiwillige Auswanderung von Juden in das Generalgouvernement ist verboten.

Über jeden bekanntwerdenden Versuch, Juden gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit oder staatenlose in eigener Zuständigkeit in das Generalgouvernement abzuschicken, ist mir unverzüglich durch Blitz-FS zu berichten

Jm Auftrage
gez. D e n e c k e .

Beglaubigt:
Anzleiangeestellte.



Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967



H. Sann

Staatsarchivrat

0033

Generallandesarchiv Karlsruhe/Außenstelle
Freiburg: Abt. 317 Landeskommissär Konstanz

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe

Karlsruhe, den 27. März 1942.

Nr. II B 4 - 153⁰²/42.

Vertraulich

Landeskommissar

Karlsruhe

Datum: 31. MRZ 1942

Nr.

An die
Herren Landrate, Polizeidirektoren und Polizei-
präsidenten in Baden
sowie an die Aussendienststellen und Grenzpolizei-
kommissariate der Geheimen Staatspolizei

in B a d e n,

=====

nachrichtlich an den Herrn Minister des Innern in
Karlsruhe und die Herren Landeskommissare.

Betrifft: Kennzeichnung der Juden.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Ohne.

In Anbetracht einer bevorstehenden Evakuierung
von Juden im Lande Baden bitte ich, an Juden polizei-
liche Erlaubnisscheine zum Verlassen ihres Wohnorts
vorerst nicht mehr auszustellen.

Im Auftrage

Müller

Karlsruhe, den 31. März 1942

Beschluß

4/ Zu den Akten.

Der Landeskommissar:

*Kommunikations-
Kaufmann,
2/4/42*

*ist der Herr Landrat der
Herrn: Herr für
Kommunikations*

HO R

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967



S. Sann

Staatsarchivrat

0044

Generallandesarchiv Karlsruhe/
Außenstelle Freiburg: Abt. 317

hals

Minister des Innern

106765.

Bad. Bezirk

Lehr

19. JAN. 1942

245

Karlsruhe, den 15. Januar 1942.

Verwaltung und Verwertung des
jüdischen Vermögens in Baden.

An den Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen
in Baden, Karlsruhe, Kaiserstr. 76.

An die Herren Landräte in Bruchsal, Buchen, Emmendingen,
Kehl, Konstanz, Lehr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Offenburg,
Rastatt, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Villingen,
an die Herren Polizeipräsidenten in Freiburg, Karlsruhe und
Mannheim,

an die Herren Polizeidirektoren in Baden-Baden, Heidelberg
und Pforzheim.

Der Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichs-
ministerium des Innern teilt mit Erlaß vom 20. Dezember 1941

S IV B 4 b - B. Nr. 960/41-39 folgendes mit:

"Die Vermögensmassen der Juden, die im Jahre 1940 aus dem dor-
tigen Bereich abgeschoben worden sind, sind zum weitaus
größten Teil aufgrund des § 3 der 11. Verordnung zum Reichs-
bürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722) dem Deut-
schen Reich verfallen. Dementsprechend hat der Reichsminister
der Finanzen mit Erlass vom 16. Dezember 1941 -05210 -1715 VI
den Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe, Westmark in
Saarbrücken und Stettin in Stettin mit hiesiger Zustimmung
die Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens übertragen.
Zugleich wird der Oberfinanzpräsident Berlin, zu dessen Zu-
ständigkeit die Verwaltung und Verwertung des verfallenen
Vermögens nach § 8 Abs. 2 der genannten Verordnung gehört, die
aufgeführten Oberfinanzpräsidenten bevollmächtigen, die Ver-
waltung und Verwertung im eigenen Namen durchzuführen und die
erforderlichen Erklärungen gegenüber den Grundbuchämtern ab-
zugeben. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, in denen die

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967



H. Samn

Staatsarchivrat

6042

Generallandesarchiv Karlsruhe/
Außenstelle Freiburg: Abt. 360

Generalbevollmächtigter
des jüdischen Vermögens in
Karlsruhe

Voraussetzungen der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 nicht vorliegen, da insoweit, falls notwendig, zu gegebener Zeit von hieraus dafür Sorge getragen wird, dass diese Vermögenswerte aufgrund der einschlägigen Einziehungsbestimmungen zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen werden."

Demgemäß werden mit Wirkung vom 1. Februar 1942 unter Aufhebung meiner Erlasse vom 29. Oktober 1940 Nr. 90939 und vom 25. Februar 1941 Nr. 18783 die Dienstgeschäfte des Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen in Baden und seiner Aussenstellen auf den Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe übergeleitet.

Wegen der Übernahme der Dienstgeschäfte der Aussenstellen des Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen in Baden auf nachgeordnete Behörden des Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe wird von diesem besondere Weisung an die Finanzämter ergehen. Diese werden sich sodann, mit den Aussenstellen des Generalbevollmächtigten zwecks Übernahme der Dienstgeschäfte in Verbindung setzen. Die für die Überleitung der Dienstgeschäfte erforderlichen Richtlinien erlässt der Generalbevollmächtigte für das jüdische Vermögen in Baden, Karlsruhe.

Der Vollzug ist mir von diesem anzuzeigen.

in Vertretung

J. H. T. T. T.

du

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart den 15. Juni 1967



A. Sann

Staatsarchivrat

0043

Generallandesarchiv Karlsruhe/
Außenstelle Freiburg: Abt. 360

Linnæus

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 30. September 1941.

1. S IV B 4 b 940/41 - 37-.

Bezug: Hies. Runderlaß vom 15. September 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6-.

Schnellbrief!

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547),

^{h i e r}
Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

An die Reichsstatthalter und Landesregierungen -außer Preußen-.

Unter Bezugnahme auf meinen obenbezeichneten Runderlaß vom 15. September 1941 ersuche ich, den vom Reichsverkehrsminister über die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich herausgegebenen Runderlaß vom 18. September 1941 - 15 V pa 21 -, der den dortigen Dienststellen unmittelbar zugegangen ist, den untergeordneten Behörden, insbesondere den Ortspolizeibehörden zur Beachtung bekanntzugeben.

Weiterhin sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochenende, Festtage, Ferienanfang und -ende) möglichst überhaupt nicht zu erteilen und Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden nur dann auszustellen, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlaß heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Wiedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlaß an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinem Runderlaß vom 15. September 1941 - Pol S IV B 4 b - 940/41 - 6- genannten enthält.

Die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD untergeordneten Dienststellen sind unmittelbar von hier aus in Kenntnis gesetzt worden.

Jm Auftrag
gez. H e y d r i c h

47

Der Reichsverkehrsminister

Berlin, den 18. September 1941.

15 Vpa 21

Benutzung der Verkehrsmittel durch
Juden.

An die Genehmigungsbehörden nach PBefG.

Zum Vollzuge der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden mit dem Judenstern vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547) und zur Regelung des Personenverkehrs dieser Juden in Eisenbahnen, Straßenverkehrsmitteln und in der Binnen- und Seeschifffahrt wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

A. Allgemeines

=====

I. Fahrten über die Wohngemeinde hinaus

Juden müssen bei Fahrten über ihre Wohngemeinde hinaus eine schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde zum Verlassen der Wohngemeinde und zum Benutzen des Verkehrsmittels nach anliegendem Muster A bei sich führen. In besonderen Fällen kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.

II. Fahrten innerhalb der Wohngemeinde

Juden können innerhalb der Wohngemeinde Verkehrsmittel benutzen, jedoch müssen sie zur Benutzung von Droschken, Mietwagen und Binnenschiffen eine polizeiliche Erlaubnis nach anliegendem Muster B oder bei geschlossener Beförderung, z.B. zum Arbeitseinsatz und dergl., eine schriftliche polizeiliche Beförderungserlaubnis, die vom Auftraggeber herbeizuführen ist, bei sich führen.

III. Polizeiliche Erlaubnis

- 1) Die polizeiliche Erlaubnis erteilen die Ortspolizeibehörden (für

1941.

durch den Reichsgau Wien die Zentralstelle für jüdische Auswanderer Wien), in besonderen Fällen die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei oder der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin).

- 2) Die polizeiliche Erlaubnis und ein amtlicher Lichtbildausweis sind beim Lösen des Fahrausweises - spätestens beim Antritt der Fahrt - und bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert vorzuzeigen.
- 3) Beim Lösen der Fahrausweise oder beim Antritt der Fahrt ist nach Möglichkeit die Ausgabe des Fahrausweises oder die Benutzung des Verkehrsmittels durch Vermerk oder Stempelabdruck auf der Rückseite der polizeilichen Erlaubnis zu bestätigen.

B. Besonderes

=====

I. Ausschluß von der Beförderung

- 1) Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugschiffe innerhalb und außerhalb ihrer Wohngemeinde nicht benutzen.
- 2) Juden dürfen bei starkem Andrang in Straßenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müßten.

II. Beschränkung in der Benutzung von Klassen und Plätzen

- 1) Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.
- 2) Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

III. Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräu-

me, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie die polizeiliche Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung des Verkehrsmittels haben.

C. Weitere Bestimmungen

Der Erlaß weiterer Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Zeiten, Verkehrsmittel, Fahrgelegenheiten und Linien, bleibt vorbehalten. Sie bedürfen vorläufig der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

D. Bekanntgabe

Die Juden sind von diesen Anordnungen durch ihre amtlich anerkannten Organisationen unterrichtet. Von Bekanntgabe in der Presse oder durch Anschläge ist abzusehen.

In Vertretung

gez. Unterschrift

A b s c h r i f t .

Reichssicherheitshauptamt
- IV B 4 b - 1027/41. -

Berlin, den 24. Oktober 1941.

An alle
Staatspolizei(leit)stellen

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD,
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Prag.

- - - - -

Betrifft: Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden.

Bezug: Ohne.

Wie hier in der letzten Zeit wiederholt bekannt geworden ist, unterhalten deutschblütige Personen nach wie vor freundschaftliche Beziehungen zu Juden und zeigen sich mit diesen in auffälliger Weise in der Öffentlichkeit. Da die betreffenden Deutschblütigen auch heute noch den elementarsten Grundbegriffen des Nationalsozialismus verständnislos gegenüberzustehen scheinen und ihr Verhalten als Missachtung der staatlichen Massnahmen anzusehen ist, ordne ich an, dass bei derartigen Vorkommnissen der deutschblütige Teil aus erzieherischen Gründen vorübergehend in Schutzhaft zu nehmen bzw. in schwerwiegenden Fällen bis zur Dauer von drei Monaten in ein Konzentrationslager, Stufe I einzuweisen ist. Der jüdische Teil ist in jedem Falle bis auf weiteres unter Einweisung in ein Konzentrationslager in Schutzhaft zu nehmen.

Entsprechende Anträge an das RSHA, Ref. IV C 2, sind zu stellen.

In Vertretung

gez. M ü l l e r .

F. A. R. d. A.
Kanzleiangeh.

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Kanzleiangestellte.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart den 15. Juni 1967



H. Bauer

Staatsarchivrat

6022

Landratsamt Lörrach

Reichsverkehrsminister

Berlin, den 18. November 1941.

K 11. 26 151

Schnellbrief!

Benutzung der Straßenverkehrsmittel
nach PBefG durch Juden -Erlaß vom
18. September 1941 - 15 VPA 21 -

An die Genehmigungsbehörden nach PBefG,
die Reichsbahndirektionen
nachrichtlich an
die Reichsstatthalter, die Landesregierungen.

Bei dem Erlass weiterer Bestimmungen gemäß meiner heutigen
Ergänzungsanordnung sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Im Interesse der deutschen Kriegsproduktion darf der Arbeitseinsatz der Juden nicht gefährdet werden.
2. Im sicherheitspolizeilichen Interesse muß die Durchführbarkeit der behördlich getroffenen Bestimmungen über die Lebensführung der Juden gewährleistet bleiben.
3. Im Interesse der übrigen Reisenden müssen Beeinträchtigungen der Beförderungsmöglichkeiten für diese Reisenden durch Vorhaltung besonderer Plätze für Juden vermieden werden.
4. Im Interesse der übrigen Fahrgäste und im Interesse der Flüssighaltung des Verkehrs ist es erforderlich, daß die gegebenenfalls zu erlassenden "Weiteren Bestimmungen" für den Betrieb zu möglichst geringen Schwierigkeiten führen.
5. Im Interesse des Fahrpersonals muß die für die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden geltende Regelung klar verständlich sein und vom Fahrpersonal ohne besondere Schwierigkeiten gehandhabt werden können. Verwickelte Zulassungsbestimmungen mit Regeln und Ausnahmen verlangsamten den Betrieb und gefährden den Verkehr.
6. Eine uneinheitliche Handhabung in grundsätzlichen Punkten muß zur Vermeidung der daraus zu erwartenden vermehrten Unzuträg-

lichkeiten sowohl bei den verschiedenen Verkehrsmitteln (Eisenbahn- (Stadt- und Vororts-) verkehr, Schifffahrt, Straßenverkehr), als auch in den verschiedenen Reichsgebieten tunlichst vermieden werden. Im übrigen wird je nach Lage der örtlichen oder gebietlichen Verhältnisse und Erfordernisse u.U. auf weitere Einzelbestimmungen nicht immer verzichtet werden können. Diese Bestimmungen werden den besonderen Bedürfnissen entsprechend verschieden sein müssen, sie können daher bei Bedarf zugelassen werden insbesondere für bestimmte Zeiten, Verkehrsmittel, Fahrgelegenheiten und Linien.

Hierzu wird im einzelnen bemerkt:

Zu 1): Der Arbeitseinsatz der Juden ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 31. Oktober 1941 -RGBl I S. 186- geregelt. Danach dürfen jüdische Beschäftigte grundsätzlich nur gruppenweise eingesetzt werden (§ 12). Andererseits sind aber die Juden meist noch nicht in geschlossenen Wohngebieten (Gettos) untergebracht, sondern wohnen meist ohne Anlehnung an ihre Arbeitsstätten noch verstreut in den Gemeindegebieten und teilweise weit von den Arbeitsstätten entfernt. Um im Interesse der Erhaltung ihrer Arbeitskraft für die deutsche Kriegsproduktion den mit längeren Fußmärschen, zumal in den Großstädten mit großen Entfernungen, verbundenen Zeit- und Kräfteverlust bei den jüdischen Beschäftigten zu vermeiden, ist von einem völligen Ausschluß der Juden von den öffentlichen Massenstraßenverkehrsmitteln abzusehen. Es ist aber auch grundsätzlich nicht zweckmässig, die Benutzung der Verkehrsmittel auf jüdische Beschäftigte zu beschränken und andere Juden auszuschließen; denn:

Zu 2): Die behördlich zugelassenen jüdischen Einrichtungen (Lebens- und Bezugscheinstellen, Schulen, Erfassungsstellen, anerkannte Judenorganisationen) sind aus sicherheitspolizeilichen Gründen meist an bestimmten Stellen zusammengefaßt und liegen unter Umständen so weit von der Wohnung der Juden entfernt, daß ihre Erreichbarkeit nur

mit den Straßenverkehrsmitteln gewährleistet ist. Um die Durchführung des behördlich mit dieser Konzentration verfolgten Zweckes nicht zu beeinträchtigen, muß den auf diese Einrichtungen angewiesenen und verpflichteten Juden ihre Erreichbarkeit gegebenenfalls mit den öffentlichen Massenstrassenverkehrsmitteln ermöglicht werden. Da praktisch hierfür alle Juden in Frage kommen, wird im allgemeinen auch für alle Juden die Beförderungsmöglichkeit gegeben werden müssen.

Zu 3): Die Zuweisung bestimmter Abteile, Wagenteile, Plätze oder Plattformen für Juden wird bei der gegenwärtigen Überlastung der Verkehrsmittel mit Sicherheit dazu führen, daß die Juden auf den ihnen vorbehaltenen Plätzen usw. mit wenigen Rassegemeinschaften zusammen bequemer und angenehmer befördert werden, als unter gleichen Umständen die übrigen -meist dichtzusammengedrängten- Reisenden. Von der Zuweisung wird daher im allgemeinen abzusehen sein.

Zu 4): Gegen die Verweisung der Juden auf Plattformen sprechen auch betriebliche Gesichtspunkte: Plattformen dienen auf Grund der Beförderungsvorschriften oder gewohnheitsmäßig vielfach vorzugsweise für die Beförderung von Polizeibeamten und im Dienst befindlichen Wehrmachtsangehörigen, von Kinderwagen und Gepäckstücken und im übrigen für den Durchgangsverkehr in das Wageninnere. Aus der Zuweisung von Plattformen an Juden werden sich daher leicht erhöhte Unzuträglichkeiten ergeben können. Gegenüber Anträgen auf den Erlass eines Sitzverbotes ist zu berücksichtigen, daß die Flüssigkeit des Verkehrs durch stehende Fahrgäste u.U. stärker beeinträchtigt wird, als durch Sitzende. Bei der in der Anordnung vom 18. September 1941 gewählten Fassung "Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden" erscheinen weitere Bestimmungen über ein Sitzverbot im allgemeinen entbehrlich.-Schwerwiegende betriebliche

Gründe sprechen im allgemeinen auch gegen eine Bestimmung, nach der Juden bei nachträglich sich ergebender Überfüllung von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden können. Eine solche Regelung würde zu erheblichen Aufenthalts- und Fahrtverlängerungen und zu Mißhelligkeiten für die Reisenden und das Fahrpersonal und zu weiteren Schwierigkeiten führen. Aus der Fahrscheinverlängerung und Fahrgeldrückerstattung, die den Betroffenen nicht abgesprochen werden könnte, würden sich ebenfalls unerwünschte Aufenthalte und Weiterungen sowie eine unverhältnismäßig große Verwaltungsarbeit ergeben, die unter den gegebenen Umständen für die meisten Betriebe kaum tragbar sein dürfte.

Zu 5): Klare Verständlichkeit und einfache Handhabungsmöglichkeit der Abfertigungsvorschriften sind wesentliche Erfordernisse auch für die Flüssigkeit des Verkehrs. Sie sind insbesondere erforderlich bei der derzeitigen Personallage und im Hinblick darauf, daß es notwendig geworden ist, zahlreiche Ersatzkräfte (Frauen, BDM-Mädels, Arbeitsdienstmaiden, Studentinnen, Ausländer) als Schaffner einzusetzen und diese Kräfte vielfach auch noch einem ständigen Wechsel unterliegen. Mancherorts hat der Fahrer auch noch Schaffnerdienste zu versehen. Die Einführung weiterer Berechtigungsausweise und die Zulassung von Juden nur gegen Vorzeigung solcher Ausweise wird in diesem Sinne zu erhöhten Betriebs- und Verkehrserschwernissen führen, die durch die allgemeine Überfüllung der Verkehrsmittel, die Verdunklung und die derzeitigen Lichtverhältnisse in den Fahrzeugen (Verdunklungsscheiben auch am Tage) noch erheblich vermehrt werden. Eine solche Regelung wird ferner aber auch noch mit einer wesentlichen Verwaltungsarbeit für die Ausgabe der Berechtigungsscheine verbunden sein, die im allgemeinen nicht im Verhältnis zu dem erreichbaren Ergebnis stehen dürfte. Auch das an sich schon aufs stärkste beanspruchte Personal muß vor derartigen zusätzlichen Belastungen

tunlichst bewahrt werden.

Soweit die Genehmigungsbehörden hiernach den Erlaß weiterer Bestimmungen beabsichtigen, bedürfen sie nach Buchstabe C) der AO vom 18. September 1941 vorläufig meiner Genehmigung. Sodann haben die Genehmigungsbehörden-entsprechend einem Wunsche des Herrn Chefs der Sicherheitspolizei und des SD- von der getroffenen Sonderregelung auch den örtlichen Dienststellen der Polizei und der Geheimen Staatspolizei Kenntnis zu geben. Für den Bereich der Deutschen Reichspost gelten besondere Bestimmungen des Herrn Reichspostministers, der zum Erlaß "Weiterer Bestimmungen" die Reichspostdirektionen ermächtigt hat.

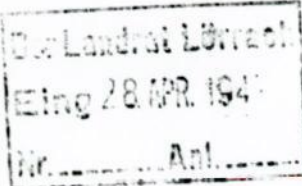
Da von einer Veröffentlichung meiner Anordnung vom 18. September 1941 auf Wunsch des Herrn Chefs der Sicherheitspolizei und des SD abzusehen war, unterbleibt die Veröffentlichung auch dieses Erlasses. Die Genehmigungsbehörden werden ersucht, sich darüber zu unterrichten, ob die vorstehenden Richtlinien bei den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben beachtet werden. Den Verwaltungen und Betrieben ist ferner aufzuerlegen, für die ausreichende Unterrichtung des Abfertigungspersonals über die bei der Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden zu beachtenden Grundsätze Sorge zu tragen. - Eine Unterrichtung der Verwaltungen und Betriebe im Sinne dieses Erlasses erfolgt durch die zuständigen Reichsverkehrsgruppen.

gez. Unterschrift.

Minister des Innern

Nr. 33534.

Norm. XXXIII, XXII 2.



Karlsruhe, den 24. April 1942

Benützung der Verkehrsmittel
durch Juden.

An die Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

Der mit meinem Erlaß vom 10. Oktober 1941 Nr. 85824 übersandte Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 18. September 1941 ist von diesem mit Runderlaß vom 11. April 1942 15 Vpa 23 wie folgt geändert worden: K. 11.8914/42

a) Absatz A.II. erhält nachstehende Fassung:

"Fahrten innerhalb der Wohngemeinde

Juden müssen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde zum Benutzen des Verkehrsmittels nach anliegendem Muster B bei sich führen. In besonderen Fällen kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden."

b) Absatz A.III.3 erhält nachstehende Fassung:

"Bei Fahrten über die Wohngemeinde hinaus ist beim Lösen der Fahrausweise oder beim Antritt der Fahrt nach Möglichkeit die Ausgabe des Fahrausweises oder die Benutzung des Verkehrsmittels durch Vermerk oder Stempelabdruck auf der Rückseite der polizeilichen Erlaubnis zu bestätigen."

c) Muster B der polizeilichen Erlaubnis erhält die neue Form."

Das neue Muster B ist schon mit meinem Erlaß vom 2. April 1942 Nr. 29981 zur Kenntnis gebracht worden.

In Vertretung

J. H. Müller

Befehl. v. Einlauf

Zu den ... Norm. Akten.
Der Landrat

a. n.

Sch. 11

*langjährig für
Erfüllungsbefehl*

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 12. Mai 1942

- IV B 4 b - 859/41 -

Schnellbrief:

An

- 1.) alle Staatspolizei(leit)stellen,
- 2.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in P r a g ,
- 3.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in S t r a s s b u r g ,
- 4.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in M e t z ,
- 5.) das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD
in L u x e m b u r g ,
- 6.) die Zentrale für jüdische Auswanderung Wien,
z.Hd.von SS-H' Stuf. Brunner o.V.i.A.,
in W i e n ,
- 7.) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
z.Hd.von SS-Stubaf. Günther o.V.i.A.,
in P r a g .

Betrifft: Bedienung von Juden durch Friseure.

Bezug: Ohne.

Nachdem bereits teilweise durch Massnahmen der örtlichen Berufsorganisationen des Friseurhandwerks eine Regelung der Frage der Bedienung von Juden durch Friseure in Angriff genommen worden ist, habe ich zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Regelung über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland den gekennzeichneten Juden unter Androhung staatspolizeilicher Massnahmen untersagt, künftighin noch Friseure - entweder im Ladengeschäft, in Wohnungen oder sonstwie - in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich die Bedienung durch jüdische Friseure.

././.

Verstöße gegen dieses Verbot sind gegenüber Juden grundsätzlich mit Schutzhaft zu ahnden. Gegen den betroffenen deutschblütigen Friseur ist mein Erlass, betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden, vom 24.10.41 - IV B 4 b - 1027/41 - in Anwendung zu bringen.

Eine entsprechende Regelung ist im Bereich der Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien zu treffen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Anweisungen versehen wird.

Soweit es notwendig erscheint, haben die Staatspolizei(leit)stellen der eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreussen, Ost-Oberschlesien, Warthegau, Süd-Ostpreussen mit Zichenau sowie Bezirk Bialystok) das Erforderliche in ihrem Bereich zu veranlassen. Dasselbe gilt für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag (zusammen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag), Strassburg und Metz sowie für das Einsatzkommando in Luxemburg.

Den Reichsinnungsverband des Friseurhandwerkes habe ich von Vorstehendem in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig geboten, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anordnung den einzelnen Friseurbetrieben im Reichsgebiet mitgeteilt wird.

gez. H e y d r i c h .

Beglaubigt: (Siegel)

gez. Unterschrift.

Kanzleiangestellter.

F. d. R. d. A.:

Kanzleiangestellter.

61

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 b - 921/42

Berlin, den 1. Juli 1942.

Schnellbrief.

An

a) alle Staatspolizei(leit)stellen-außer Prag und Brünn.

Betrifft: Schließung der jüdischen Schulen.
Bezug: Ohne.

Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung habe ich die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland als Trägerin des jüdischen Schulwesens angewiesen, mit Wirkung vom 30.6.1942 ab sämtliche jüdischen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Altreichsgebiet einschliesslich Eupen, Malmédy und Moersnet sowie Sudetenland und Memelland) zu schliessen und ihren Mitgliedern bekanntzugeben, dass ab 1.7.1942 jede Beschulung der jüdischen Kinder durch besoldete oder unbesoldete Lehrkräfte untersagt ist. Dies gilt auch für den Unterricht in Privatschulzirkeln. Die Lehrer werden dementsprechend zu diesem Zeitpunkt entlassen. Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen weiteren Weisungen habe ich der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland von hier aus erteilt.

Soweit Lehrer und Schulkinder im Besitz von Erlaubnisbescheinigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind, ist darauf zu achten, dass diese Bescheinigungen den Ausstellungsbehörden zurückgegeben werden. Die Lehrer einschliesslich ihrer Familienangehörigen sind im Rahmen der dort bereits vorhandenen Abschiebungsrichtlinien zum nächstmöglichen Termin zu evakuieren.

In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten (Wartheland, Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Südostpreussen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) ist von dort aus eine entsprechende Regelung zu treffen, indem die erforderlichen Anordnungen der jeweils zuständigen jüdischen Organisation bekannt gegeben werden. Dasselbe hat im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg zu geschehen, nachdem zuvor ein Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung hergestellt ist.

Verstösse gegen die Anordnung sind mit schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu ahnden.

In Vertretung:
gez. Müller.

F.d.R.d. Abschrift:

Kanzleiangestellte.



Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgarter Nachrichten 15. Juni 1967



H. Sam

Staatsarchivrat

Landratsamt Lörrach

6035

Hannheim

77

Minister des Innern

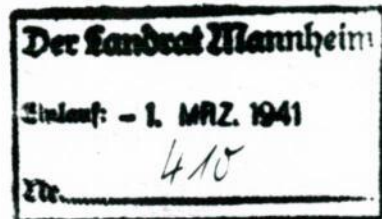
Karlsruhe, den 25. Februar 1941.

Nr. 18783.

die Erlasse vom 29. Oktober
0 Nr. 90939. vom 24. Januar
1 Nr. 11319.

Verwaltung und Verwertung des jüdi-
schen Vermögens in Baden.

Anlagen: 1 Anordnung des Gau-
leiters u. Reichsstatthalters
vom 15. Februar 1941 Nr. 578,
Verfügung des RFuChdDtPol. vom
9. Nov. 1940 B.-Nr. S IV A 5 b-
802/40 und
Richtlinien des RFuChdDtPol. vom
9. Nov. 1940 IV. A 5 b-802/40.



An die Herren Landräte in Bruchsal, Buchen, Emmendingen,
Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Offenburg,
Rastatt, Sinsheim, Tauberbischofsheim und Villingen,
die Herren Polizeipräsidenten in Karlsruhe und Mannheim,
die Herren Polizeidirektoren in Heidelberg, Pforzheim, Freiburg
und Baden - Baden.

In der Anlage übersende ich Abschrift der Anordnung des
Gauleiters und Reichsstatthalters vom 15. Februar 1941 Nr. 578
zur gefl. Kenntnisnahme.

Die Abwicklung des jüdischen Vermögens erfolgt künftig auf
Grund der in Abschrift angeschlossenen Verfügung des Reichsfüh-
rers u und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. November 1940 B Nr.
S IV A 5 b - 802/40 sowie der hierzu ergangenen Richtlinien vom
9. November 1940.

Organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel auch die Er-
richtung der Anderkonten, haben zu unterbleiben. Hierwegen er-
folgt weitere Weisung.

Der Polizeipräsident Karlsruhe hat inzwischen auch die Ab-
wicklung des jüdischen Vermögens im Landkreis Karlsruhe übernom-
men. Der Generalbevollmächtigte für das jüdische Vermögen ist

./.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967



H. Sauer
Staatsarchivrat

0000

Landratsamt Mannheim

somit nur noch Zentralstelle für das Land Baden.

Seine Dienststelle befindet sich ab Montag, den 24. Februar 1941, in Karlsruhe, Kaiserstraße 76. Die neue Telefonnummer ist 5168.

II. ~~Nachricht ist~~ an die Herren Landräte in Donaueschingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Neustadt, Pforzheim, Säckingen, Stockach, Überlingen, Waldshut und Wolfach, die Herren Oberbürgermeister in Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Je 1 Fertigung der Anordnung des Gauleiters und Reichsstatthalters vom 15. Februar 1941 Nr. 578 sowie der Verfügung und Richtlinien des Reichsführers 4 und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 9. November 1940 sind beigelegt.

In Vertretung

Müller-Trefner

4. März 1941

[Signature]
Der Landrat

[Signature]

L.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967



G. Samn

Staatsarchivrat

6037

Landratsamt Mannheim

Drift.

.578.

A n o r d n u n g
=====

Die Anordnung vom 23. Oktober 1940 über die Verwaltung und Verwertung des jüdischen Vermögens in Baden wird hiermit zurückgenommen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1941.

gez. Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Der Reichsführer ^{III}
Chef der Deutschen Polizei
Reichsministerium des Innern

Berlin, den 9. November 1940.

S - IV A 5 b - 802/40.

R i c h t l i n i e n

für die Erfassung, Verwaltung und Verwertung der zurückgelassenen Vermögenswerte der aus der Pfalz und Baden evakuierten Juden.

Die von der Geheimen Staatspolizei ausgesprochene Sicherstellung der zurückgelassenen Vermögenswerte kommt einer Beschlagnahme gleich. Verfügungen von evakuierten Juden über diese Vermögenswerte gelten daher als nicht erfolgt, soweit sie zeitlich nach dem 22. Oktober 1940 getroffen worden sind; auch Rechtsnachfolger der evakuierten Juden sind insoweit nicht mehr Verfügungsberechtigt. Interventionen sind nur anzuerkennen, wenn sie sich auf vor der Evakuierung entstandene Rechte beziehen. Mit der Erfassung, der treuhänderischen Verwaltung sowie der Verwertung der jüdischen Vermögenswerte ist in der Pfalz der Regierungspräsident beim Reichskommissar für die Saarpfalz in Saarbrücken, in Baden der Badische Minister des Innern in Karlsruhe beauftragt. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch Untertreuhänder.

Die treuhänderische Verwaltung schließt eine Verwertung der gesamten beweglichen Habe im Rahmen des Möglichen in sich. Alle den evakuierten Juden nicht gehörigen Vermögenswerte sind jedoch aus der Treuhandmasse auszusondern.

Der aus der Vermögensverwaltung erzielte Barerlös ist nach der endgültigen Liquidierung der zurückgelassenen Vermögenswerte einem einzurichtenden Sperrkonto zuzuführen, auf welches alle übrigen Konten zu vereinigen sind.

Einstweilen werden auf die Namen der einzelnen Juden lautende Anderkonten eröffnet, auf die das vorhandene Bargeld, die Bank- und Sparguthaben der Juden, weiterhin auch der Erlös aus der Verwertung des übrigen Vermögens übernommen werden.

Die Kündigung und Veräußerung von Grundschulden und Hypotheken hat tunlichst zu unterbleiben. Wird jedoch von den Schuldnern eine Rückzahlung der Hypothek angeboten, so ist sie anzunehmen. Die Kosten

einer allenfalls notwendigen Löschungsvormerkung sind aus dem Konto **des Juden zu bezahlen.**

Hypotheken sowie Wertpapiere und Aktien sind von dem Treuhänder zu verwalten. Der Erlös aus Kupons und Dividendenscheinen ist der Treuhandmasse zuzuführen. Bei Kündigung von Wertpapieren und gegebener Umtauschmöglichkeit sind diese grundsätzlich nicht bar abzulösen, sondern umzutauschen. Nach Abschluß der treuhänderischen Verwaltung sind die Hypotheken, Wertpapiere und Aktien in Sperrdepots zu geben. Über die Sperrguthaben kann der Jude nur mit Genehmigung der Geheimen Staatspolizei verfügen.

Abwesenheits- und Nachlaßpfleger sind nur im Notfalle einzusetzen. Die Einleitung einer Zwangsverwaltung oder eines Konkurses bleibt der Entscheidung des Treuhänders überlassen.

Bei der Verwertung ist im einzelnen folgendes zu beachten. Die bewegliche Habe ist zwecks Freimachung von Wohnungen beschleunigt zu veräußern. Die Gegenstände können einzeln oder pauschal, durch Verkauf oder Versteigerung, veräußert werden. Dabei soll die Veränderung mit Rücksicht auf Einzelhandel und Handwerk einen angemessenen Preis anstreben, jedenfalls nicht unter dem gemeinen Wert erfolgen.

Kunstgegenstände, Musikinstrumente und Sammlungen aller Art sind unter Beteiligung eines Beauftragten der Reichskulturkammer zu verwerten.

Edelsteine, Perlen und Gegenstände aus Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Schmucksachen) sind in geeigneter Weise zu verwahren und der Pfandleihanstalt Berlin III gemäß der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) zum Ankauf anzubieten. Soweit diese Anstalt die Gegenstände nicht annimmt, sind sie anderweitig zu verwerten.

Familienandenken und dergleichen sind auf Anforderung an die evakuierten Juden auszuhändigen.

Zum Zwecke der Auswanderung bereits verpackte und aus den Wohnungen entfernte Vermögensgegenstände (Umzugsgut) sind von der Verwertung auszunehmen. Die Herausgabe von Möbeln an Verwandte evakuierter Juden oder Dritte erfolgt nur, wenn diese ihr Eigentum nachwei-

to sen. Hierfür ist mangels anderer Belege eine der Behörde gegenüber abzugebende eidesstattliche Erklärung anzufordern.

Geschäftsbücher sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren.

Eine Veräusserung von Grundstücken erfolgt grundsätzlich nicht. Über ihre Verwertung ergeht später besondere Weisung. Vorerst sind die zur Treuhandmasse gehörigen Grundstücke listenmässig unter Angabe von Eigentümer, Lage, Grösse, Einheitswert, Belastungen etc. zu erfassen. Eine Aufstellung hierüber ist dem Reichsführer $\text{\AA}$ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern zu übersenden.

Bauliche Veränderungen von Grundstücken sind auf notwendige Instandsetzungsarbeiten zu beschränken.

Die Weitervermietung der jüdischen Wohnungen geschieht bei arischem Grundbesitz durch den Hauseigentümer, bei jüdischem Grundbesitz durch den Treuhänder.

Geld-, Renten- und Pensionszahlungen und dergl. sind an die evakuierten Juden nicht zu überweisen. Hierüber ist vielmehr nach Prüfung der Bedürftigkeit seitens der Treuhänder von Fall zu Fall zu entscheiden.

Von Juden abgeschlossene Lebensversicherungsverträge sind vorläufig aufrechtzuerhalten. Nach Beendigung der Treuhandschaft ist es Aufgabe der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die Anwartschaft zu erhalten. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat dem Reichsführer $\text{\AA}$ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern in allen Unterhalts-, Renten- und Versicherungsfällen die Namen der Berechtigten und Verpflichteten anzugeben.

Bei nicht schriftlich belegten Forderungen evakuierter Juden gegen Deutschblütige ist nach Möglichkeit von einer gerichtlichen Geltendmachung abzusehen.

Bei der Befriedigung von Unterhaltsansprüchen Dritter gegen evakuierte Juden oder bei derartigen Ansprüchen der Juden selbst ist darauf zu achten, ob auch vor der Evakuierung derartige Unterhaltszahlungen tatsächlich erfolgt sind.

Soweit gegen jüdische Stiftungen und Synagogen Weisungen erforderlich werden, sind entsprechende Anträge über die Staatspolizei-(leit)stellen an den Reichsführer $\text{\AA}$ und Chef der Deutschen Polizei im

Reichsministerium des Innern zu richten.

Bei der Begleichung der öffentlichen Schulden des betreffenden Juden ist zu beachten, daß die Reichsfluchtsteuer ohne Einlegung eines Rechtsmittels zu zahlen ist.

Steuererklärungen sind nach Absprache der Treuhänder mit den zuständigen Finanzämtern abzugehen.

Zur Bestreitung der Abschiebungs- und Verwaltungskosten sind 10 % aller Bargeldbeträge auf ein zu errichtendes Generalunkostenkonto einzuzahlen. Aus diesem Konto sind vordringlich die den Staatspolizei(leit)stellen aus der Evakuierung entstandenen Unkosten zu ersetzen. Weiter sind daraus die Kosten der treuhänderischen Verwaltung und Verwertung einschließlich der Besoldung der Treuhänder und ihrer Mitarbeiter (in Anlehnung an die Gebührenordnung für die Konkursverwalter) zu bestreiten. Eine Staatsgebühr wird für die treuhänderische Verwaltung der jüdischen Vermögenswerte nicht angesetzt; jedoch wird dem Regierungspräsidenten beim Reichskommissar für die Saarpfalz sowie dem Badischen Minister des Innern für die Verwaltung nach Beendigung des Verfahrens zur Begleichung der Auslagen eine Pauschale gezahlt werden.

Nach Abwicklung der Treuhandschaft ist der aus dem Generalunkostenkonto verbleibende Restbetrag anteilmässig auf die einzelnen Juden zu verteilen, wobei die anderweitig nicht gedeckten Unkosten der Abschiebung ärmerer Juden dem Generalunkostenkonto entnommen werden können. Desgleichen fallen dem Generalunkostenkonto die bei der Evakuierung an die Juden ausgezahlten Devisenbeträge zur Last.

Ungeachtet der dem Treuhänder zustehenden allgemeinen Verwertungsbefugnisse wurden zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die Juden bei der Evakuierung veranlasst, eine Generalvollmacht auf die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland auszustellen, deren Vertreter allein mit dem Treuhänder und den sonstigen Behörden zu verhandeln hat.

Der Treuhänder erstattet über den Regierungspräsidenten beim Reichskommissar für die Saarpfalz bzw. den Badischen Minister des Innern Schlußbericht und Schlußbilanz an den Reichsführer **H** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Minister des Innern

87
Karlsruhe, den 12. April 1941.

Nr. 33571.

1 Anlage.

Der Landrat Mannheim

Einlauf: 18. APR. 1941

Nr. 762 24

Verwaltung und Verwertung des jüdischen Vermögens in Baden.

An die Herren Landräte in Bruchsal, Buchen, Emmendingen, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Offenburg, Rastatt, Sinsheim, Tauberbischofsheim und Villingen, die Herren Polizeipräsidenten in Karlsruhe und Mannheim, die Herren Polizeidirektoren in Heidelberg, Pforzheim, Freiburg und Baden-Baden.

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 25. Februar 1941 Nr. 18783 eine Fertigstellung der ergänzenden Richtlinien des Reichsführers # und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 25. März 1941 S-IV B 4 - 802/40 zur künftigen Beachtung bei der Verwaltung und Verwertung des jüdischen Vermögens.

II. Nachricht hiervon den Herren Landräten in Donaueschingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Neustadt, Pforzheim, Säckingen, Stockach, Überlingen, Waldshut und Wolfach, die Herren Oberbürgermeister in Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Jm Auftrag

18. April 1941

Der Landrat

de

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967



H. Sauer

Staatsarchivrat

6800

Landratsamt Mannheim

Antithesis

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe
Nr. II B 4 - 153⁰²/40.

Karlsruhe, den 2. April 1940.

DER LANDRAT MÜLLHEIM

- 6 APR 1940

An die

Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren in Baden

sowie an alle Aussendienststellen und Grenzpolizeikommissariate der Geheimen Staatspolizei

in B a d e n

nachrichtlich an den Herrn Minister des Innern
in Karlsruhe und die Herren Landeskommissäre.

Betrifft: Abschiebung von Juden aus dem Altreich
in die besetzten polnischen Gebiete.

Vorgang: Rundverfügung vom 27.12.1939 - II B 4 -
153⁰²/39.

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat mit
Erlass vom 28.3.1940 folgendes bekannt gegeben:

" Aus gegebener Veranlassung weise ich auf meinen
vorbezeichneten Erlass hin und ersuche nochmals um ge-
naueste Beachtung dieses vom Reichsführer ! und Chef
der Deutschen Polizei gegebenen Befehles, demzufolge
Abschiebungen von Juden aus dem Altreich einschliesslich
der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren in
das Generalgouvernement verboten sind."

Ich gebe hiervon Kenntnis.

Im Auftrage
gez. D e n e c k e .

Beglaubigt:

F. Müller
Kanzleiangestellte.



Karlsruhe, den 3. Mai 1940.

An die
Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren
in B a d e n
sowie an die Aussendienststellen und Grenzpolizeikommis-
sariate der Geheimen Staatspolizei
in B a d e n
nachrichtlich an den Herrn Minister des Innern in
Karlsruhe und die Herren Landeskommissäre.

Betrifft: Richtlinien für die Judenauswanderung.
Vorgang: Ohne.

-8. MAI 1940 033300

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat mit Erlass vom 24.4.1940 zum Gesamtproblem der jüdischen Auswanderung Stellung genommen und u.a. folgendes angeordnet:

"1.) Die jüdische Auswanderung aus dem Reichsgebiet ist nach wie vor auch während des Krieges verstärkt zu betreiben.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat den Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, mit dessen ausdrücklicher Zustimmung die Fortsetzung der jüdischen Auswanderung erfolgt, davon unterrichtet, dass wehr- und arbeitseinsatzfähige Juden nach Möglichkeit nicht in das europäische Ausland, keinesfalls aber in die europäischen Feindstaaten auswandern dürfen.

Dazu bemerke ich, dass jeder Auswanderungsfall, sofern es sich nicht um Übersee handelt, nach obigen Grundsätzen zu prüfen und in eigener Zuständigkeit zu entscheiden ist. In Mischehe lebende Juden dürfen keinesfalls zur Auswanderung gedrängt werden.

2.) Eine betonte Ausweitung der Palästina-Wanderung ist aus aussenpolitischen Gründen unerwünscht. Um allen sich daraus ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, habe ich äusserst strenge Bedingungen festgelegt, nach deren Erfüllung ich mir die Entscheidung über die Genehmigung von Transporten vorbehalten habe. .//.

Jch ersuche, in keinem Falle Juden aus den einzelnen Dienstbereichen die Teilnahme an solchen Palästina-Sondergruppentransporten zu gestatten, bevor nicht mein ausdrückliches Einverständnis zur Durchführung eines solchen Transportes gegeben ist. Dabei ist darauf zu achten, möglichst männliche Juden mittleren Alters auszunehmen.

Die Reichsverkehrsgruppe Hilfgewerbe des Verkehrs nimmt mit meinem Einverständnis zunächst die Anträge von Reisebüros zur Durchführung von Sondergruppentransporten entgegen und übergibt diese nach Vorliegen aller verlangten Unterlagen dem Referat IV D 4 des Reichssicherheitshauptamtes zur Entscheidung.

Die Tätigkeit konzessionierter Reisebüros, die sich mit jüdischer Einzelauswanderung befassen, ist nicht zu behindern.

3.) Für die in den Konzentrationslagern einsitzenden Juden polnischer bzw. ehemals polnischer Staatsangehörigkeit kommt eine Auswanderung vorerst nicht in Frage.

Jüdischen Frauen und Kindern, über 60 Jahre alten männlichen Juden, Krüppeln usw., die die polnische Staatsangehörigkeit besessen haben, kann die Auswanderung gestattet werden.

4.) Jch habe festgestellt, dass immer wieder Gerüchte auftauchen, die von einem staatlich genehmigten Abschub von Juden aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement sprechen. Dazu bemerke ich, dass bis auf weiteres ein Abschub von Juden gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement nicht stattfindet. Auch jede freiwillige Auswanderung von Juden in das Generalgouvernement ist verboten.

Über jeden bekanntwerdenden Versuch, Juden gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit oder staatenlose in eigener Zuständigkeit in das Generalgouvernement abzuschicken, ist mir unverzüglich durch Blitz-FS zu berichten.

Jm Auftrage

gez. D e n e c k e ,

Beglaubigt:

Stanzleiangestellte.



Rantall

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe Karlsruhe, den 6. März 1941.

Nr. II B 4 - 151⁰⁰/41.

Landr.
- 9. März 1941

An die Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren in Baden,
sowie an die Aussendienststellen und Grenzpolizeikommissariate der Geheimen Staatspolizei

in B a d e n

nachrichtlich an den Herrn Minister des Innern in
Karlsruhe und die Herren Landeskommissäre.

Betrifft: Ausstellung und Übersendung von Auswandererpapieren an evakuierte Juden in das unbesetzte Gebiet von Frankreich.

Vorgang : Ohne.

Anlagen : Ohne.

Das Reichssicherheitshauptamt hat mit Erlaß vom 28.2. 1941 - IV D 4 -2- (Rz) 299/41 folgendes mitgeteilt:

"Nach lückenloser Vorbereitung wird die Weiterwanderung von Juden aus dem unbesetzten Frankreich genehmigt.

Notwendige Auswandererpapiere sind von den evakuierten Juden über die Deutsche Vertretung in Paris anzufordern und auch über diese zuzuleiten.

Besondere Unterstützung ist jedoch nicht angebracht."

Ich gebe hiervon Kenntnis.

Im Auftrage
gez: D e n e c k e .

Dr. H. H. 12 / 41

h.
Jhr
Kunstst. 11
12
19



Beglaubigt:
Tüngling
Kanzleiangestellte.

Nr. 20279.

Norm. XXII 3.

Ausstellung und Übersendung von
Auswandererpapieren an evakuierte
Juden in das unbesetzte Gebiet von
Frankreich.

An die Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidi-
rektoren.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Geheimen Staats-
polizei-Staatspolizeileitstelle- in Karlsruhe vom 6. März 1941
Nr. II B 4/151⁰⁰ -41 gebe ich folgende weitere hier eingegangene
Mitteilung der Geheimen Staatspolizei-Staatspolizeileitstelle-
bekannt:

"Ich habe gegen die Aushändigung und kurzfristige Ver-
längerung der Reisepässe keine Bedenken, sofern die Pässe
mit Lichtbild versehen und von den Paßinhabern unterschrie-
ben sind. Gegen die Ausstellung von polizeilichen Führungs-
zeugnissen bestehen ebenfalls in staatspolizeilicher Hin-
sicht keine Bedenken."

Ich weise außerdem darauf hin, daß der an den Liquidator
der jüdischen Kultusvereinigung Karl Jsrael Eisemann in Karlsru-
he ursprünglich erteilte Auftrag zur Weiterleitung von Auswande-
rerpapieren erloschen ist. Mein Runderlaß vom 17. Februar 1941
Nr. 14725 ist daher gegenstandslos.

Druckf. 24. 3/41

h.

John

Im Auftrag



Der Landrat Hc

J. A.

L.

Singapore

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle -
KD Tgb.Nr. 491/43.

Karlsruhe, den 8. November 1943

An sämtliche Aussendienststellen und Aussenposten der
Kriminalpolizeistelle Karlsruhe.

Betrifft: Polizeiliche Strafrechtspflege gegen Juden.
Anlage : 1

In der Anlage übersende ich einen Erlaß des Reichsministers der Justiz über die strafrechtliche Behandlung der Juden durch die Justizbehörden im Wortlaut mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Reichsjustizminister hat darum gebeten, daß von allen Strafverfahren gegen Juden, die bisher zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörte, dem Präsidenten des Volksgerichtshofs und dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Kenntnis gegeben wird.

Die Unterrichtung des Präsidenten des Volksgerichtshofs und des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof erfolgt durch das Reichssicherheitshauptamt. Zu diesem Zweck haben die Staatspolizei (leit.) Stellen bei den in Frage kommenden Straftaten (Verordnung vom 21.2.1940 - RGBl. I S. 405) unter eingehender Darlegung des Sachverhalts an das Reichssicherheitshauptamt - IV B 4 - zu berichten. Bestehen Zweifel darüber, ob das Verhalten eines Juden den Tatbestand einer durch den Volksgerichtshof abzuurteilenden strafbaren Handlung erfüllt, so ist unter Hervorhebung dieser Tatsachen ebenfalls zu berichten.

I. A.

gen. Schindler.

Staatliche Kriminalpolizei A. H. Finke
Der Landrat in Konstanz
Kriminalabteilung Singen a. B.
Nr. 2182/43

Beglaubigt :
H. H. H.
Kassellangestellte.

Generallandesarchiv Karlsruhe / Außenstelle
Freiburg: 173-b-18-10/3
abgegeben vom Bundesarchiv Koblenz

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967



G. Samn

Staatsarchivrat

0053

Generallandesarchiv Karlsruhe/Außenstelle
Freiburg: 173-b-18-10/3 (abgegeben vom
Bundesarchiv Koblenz)